

Anlage 1 TierNebV — (zu § 9 Abs. 1, 3 und 4) Handelspapiere

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1746 - 1747

Handelspapier für Material der Kategorie 1/verarbeitete Erzeugnisse der Kategorie 1 *) "Nur zur Entsorgung" ... (lfd. Nr.) dreifach (Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger Einzugsbereichsregelungen sind zu beachten!

Handelspapier für Material der Kategorie 2/verarbeitete Erzeugnisse der Kategorie 2 *) "Darf nicht verfüttert werden" ... (lfd. Nr.) dreifach (Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger Einzugsbereichsregelungen sind zu beachten!

Handelspapier für Material der Kategorie 2 *) "Zur Verfütterung nach Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 an ..." (spezifizierte Tierart, an die das Material verfüttert werden soll) ... (lfd. Nr.) dreifach (Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger

Handelspapier für Gülle oder Magen- und Darminhalt *) "Gülle" ... (lfd. Nr.) dreifach (Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger

Handelspapier für Material der Kategorie 3/verarbeitete Erzeugnisse der Kategorie 3 *) "Nicht für den menschlichen Verzehr" ... (lfd. Nr.) dreifach (Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger vierfach (Durchschläge für Erzeuger, Beförderungsunternehmen und Empfänger) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger

Handelspapier für Fermentationsrückstände oder Komposte *) ... (lfd. Nr.) dreifach (Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger Art des Rohmaterials/des verarbeiteten Materials *) und Angabe des Gewichts (in Kilogramm) oder der Tierzahl:

Tierart/Tierarten ++): ggf. Plombennummer

(ggf. Ohrmarkennummern)

Abgebender Betrieb: Unterschrift +++))NameAnschrift/StempelGgf. Zulassungsnummer oder RegistriernummerDatum der Abgabe des tierischen Nebenproduktes an das Beförderungsunternehmen

Beförderungsunternehmen: UnterschriftNameAnschrift/StempelZulassungsnummer oder Registriernummer

Empfänger: UnterschriftNameAnschrift/StempelGgf. Zulassungsnummer oder RegistriernummerDatum der Anlieferung des Rohmaterials/verarbeiteten Materials beim Empfänger(bei tierischen Nebenprodukten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a, b, e oder f zusätzlich die Menge der empfangenen tierischen Nebenprodukte)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

++) Angabe nur, soweit möglich.

+++)) Im Fall von Tierkörpern Unterschrift nur, soweit möglich.

Zitiervorschlag: Anlage 1 TierNebV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TierNebV/anlage-1>